

	<p align="center"><b>SuedOstLink</b> - BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p align="center"><b>Abschnitt D2</b> Nittenau bis Pfatter</p> <p align="center"><b>Unterlagen</b> gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center"><b>Teil L4 Sicherheitsstudie</b></p>		

00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	TenneT U. Lang	TenneT L. Höhn	TenneT M. Schafhirt
<b>Rev.</b>	<b>Datum</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Erstellt</b>	<b>Geprüft</b>	<b>Freigegeben</b>

---

Gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Anerkannte technische Regeln sind im Kern diejenigen Prinzipien und Lösungen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Sollen Prinzipien und Lösungen zur Anwendung kommen, die dieser Definition noch nicht entsprechen, so können die Anforderungen an die technische Sicherheit durch Vorlage einer Sicherheitsstudie in den Antragsunterlagen nachzuweisen sein. Für das Vorhaben SuedOstLink trifft dies im Wesentlichen auf Verlegeverfahren zu, die keine Standard-Verlegeverfahren sind (s. a. Teil C2.2, Anlage C2.2.2). Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt ist nur die Anwendung von Standard-Verlegeverfahren vorgesehen. Gem. § 3 Abs. 5 Satz 3 BBPIG erfüllen kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG. Der Gesetzgeber hat hiermit eine Spezialregelung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geschaffen (vgl. BT.-Drs. 19/23491, S. 23), sodass eine Prüfung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Nachweis der technischen Sicherheit der 525 kV-Technologie nicht erforderlich ist und es insoweit auch nicht der Vorlage einer Sicherheitsstudie bedarf.